

leistet er nicht nur dem Angeklagten, sondern auch dem Ansehen des sozialistischen Strafprozesses in der Öffentlichkeit einen schlechten Dienst. Wenn in diesen Fällen die Anwesenheit des Verteidigers auch nicht durch die StPO⁶² vorgeschrieben ist, so ist sie doch eine berufliche Pflicht jedes Rechtsanwalts als eines Organs der Rechtspflege.

Der Angeklagte hat aber kein Recht, bei Verhinderung des Verteidigers die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu verlangen (§ 192 Abs. 2 StPO). Dem Gericht bleibt es in jedem Falle vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob die Verhandlung ohne Verteidiger durchgeführt werden kann — allerdings nur, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers nicht zwingend vorgeschrieben ist—, ob die sofortige Bestellung eines anderen sachkundigen Verteidigers möglich ist oder ob eine kürzere *Unterbrechung* der Hauptverhandlung genügt. Dabei ist davon auszugehen, daß das Recht auf Verteidigung dem Angeklagten die Möglichkeit gibt, sich einen Anwalt zu wählen, der sein Vertrauen genießt. Die Wahrnehmung der Verteidigung durch diesen bestimmten Rechtsanwalt stärkt das Gefühl des Angeklagten, daß seine prozessualen Garantien voll gewahrt bleiben und seine Interessen richtig vertreten werden. Sie ist auch für sein Vertrauen in die Gesetzlichkeit der gerichtlichen Entscheidung von großer Bedeutung. Deshalb kann in bestimmten Fällen — insbesondere bei tatsächlich oder rechtlich schwierigen Strafsachen — die Verhinderung eines bestimmten Wahlverteidigers durchaus eine ernsthafte Beeinträchtigung des richtig verstandenen Rechts auf Verteidigung darstellen. In diesen Fällen wird das Gericht eine neue Hauptverhandlung für einen Termin anberaumen, der es dem Anwalt ermöglicht zu erscheinen.⁶³

IV. *Die Kontinuität der Hauptverhandlung*

Der Grundsatz der kontinuierlichen, d. h. ununterbrochenen Durchführung der Hauptverhandlung ist Bestandteil der Strafprozeßordnung. Er dient der Verwirklichung der *schnellen* und *gerechten* Aburteilung jedes Verbrechens.

Eine ununterbrochene Hauptverhandlung beschleunigt nicht nur das Verfahren, sie ist auch eine wichtige Garantie für die Richtigkeit der gefällten Entscheidung. Nur eine im wesentlichen ununterbrochene Hauptverhandlung sichert, daß die abschließenden Stellung-

62. Evtl. zivilrechtliche Ansprüche des Angeklagten gegenüber dem säumigen Verteidiger sind dagegen möglicherweise berechtigt.

63. vgl. Anm. von Löwenthal. NJ, 1956, S. 675.